

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich:
Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP
- Ausweisung von Mountainbike-Strecken und -Trails im Wald
- Drucksache 16/2845**

Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2017

Anlagen: 2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Vorhaben zur Ausweisung neuer Mountainbike-Strecken und -Trails wurden ihrer Kenntnis nach seit der Veröffentlichung des „Leitfadens zur Entwicklung von MTB-Strecken und -Trails – Mountainbike-Handbuch“ im Februar 2014 auf den Weg gebracht (tabellarische Angabe von Vorhabenträgerin/Vorhabenträger, Gemarkung und Kreis, Streckenlänge, aktuellem Projektstand per 15. Oktober 2017 sowie Kalkulation der Gesamtkosten)?*
- 2. In welchem Umfang umfassen diese Trailstrecken Abschnitte, die aufgrund ausreichender Wegesbreite mit Blick auf § 37 des Landeswaldgesetzes schon zuvor mit Fahrrädern befahrbar waren?*

5. *Welche Personal- und Sachkosten sind Land und Kommunen insgesamt infolge der Neuausweisungen seit Februar 2014 entstanden?*

Zu 1., 2. und 5.:

In Anlage 1 sind die im Rahmen einer Abfrage von den Unteren Forstbehörden gemeldeten Vorhaben zur Ausweisung neuer Mountainbike-Strecken und -Trails seit Februar 2014 mit den entsprechenden Informationen, soweit sie vorlagen, zusammengestellt.

3. *Wie viele Kilometer Trailstrecken sind aktuell (per Stichtag 15. Oktober 2017) in Baden-Württemberg insgesamt verfügbar?*

4. *Wie viele Kilometer davon fallen in den Teilbereich „Downhill“?*

Zu 3. und 4.:

In Anlage 2 sind die im Rahmen einer Abfrage von den Unteren Forstbehörden gemeldeten Zahlen zu den vorhandenen Trailstrecken mit Stand 15. Oktober 2017 zusammengestellt.

6. *In welcher Höhe hat sie die Ausweisung von Mountainbike-Routen in den Jahren 2014 bis 2017 im Rahmen der Naturparkförderung mit Haushaltsmitteln unterstützt?*

Zu 6.:

Die Förderfähigkeit von Mountainbike-Routen im Rahmen der Naturparkförderung beschränkt sich auf die Gebietskulissen der baden-württembergischen Naturparke. Das Land stellt jährlich knapp 3 Millionen Euro für die Anteilsfinanzierung von Naturpark-Projekten gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke (VwV NPBW) zur Verfügung. Die Fördermittel setzen sich aus Mitteln des Landes, der Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und der Lotterie Glücksspirale zusammen. Über die VwV NPBW sind unter anderem Investitionen zur Entwicklung des Erholungswertes, z.B. in Form von Infrastruktureinrichtungen, aber auch deren Konzeption sowie die Erstellung von Studien im Zusammenhang mit der Neuanlage, Entwicklung und Einrichtung von Besucherleitsystemen und die Bereitstellung von Besucherinformationen mit einem Fördersatz von 60% förderfähig. Unter diesem Fördertatbestand wurden in den letzten Jahren verschiedenste Projekte im Zusammenhang mit Mountainbike-Routen in den einzelnen Naturparks bewilligt.

Eine genaue Fördersumme kann aufgrund der unterschiedlichen Projektstände und den unterschiedlichen Projektzielen hinsichtlich Streckenausweisungen im engeren Sinne nicht ausgewertet werden. Der Fördermittelumfang, der über die Naturparkförderung für Mountainbike-Projekte im weiteren Sinne (u.a. Konzeptionen, Beschilderungen, Umsetzungen und Neuausweisungen, Einrichtungen von Datenbanken, Öffentlichkeitsarbeit) mit Beginn der neuen Förderperiode in den Jahren 2016 und 2017 bewilligt wurde, bewegt sich in einer Größenordnung von rund einer Million Euro. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf knapp 2 Millionen Euro.

7. *In welchem Umfang plant sie, im Rahmen des kommenden Doppelhaushalts Haushaltsmittel für die Neuausweisung von Trailstrecken in den Jahren 2018 und 2019 bereitzustellen?*

Zu 7.:

Im Rahmen des kommenden Doppelhaushaltes 2018/2019 werden, vorbehaltlich der Veranschlagung von Globalen Minderausgaben, nach VwV NPBW jährlich knapp 3 Millionen Euro für die Förderung von Naturpark-Projekten zur Verfügung stehen. Davon sind im MEPL-Finanzplan jährlich 900.000 Euro für Projekte zur Entwicklung des Erholungswertes veranschlagt. In welchem Umfang davon Mittel für die Neuausweisung von Mountainbike-Trailstrecken beansprucht werden, hängt von der jeweiligen Antragssituation vor Ort ab. Letztendlich stimmen die Naturparkgremien die einzureichenden Projekte innerhalb des Gesamtspektrums im Rahmen ihrer naturpark-spezifischen Jahresprogramme ab. EU-kofinanzierte Anträge unterliegen zudem den Priorisierungsvorgaben des MEPL III.

Außerhalb der Naturpark-Kulissen ist die Anlage von Mountainbike Single Trails zur Verbesserung des Erholungswertes des Waldes (ausschließlich in der Kategorie Erholungswald) über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) förderfähig. Im Doppelhaushalt 2018/2018 sind für Ökologische Maßnahmen im Wald und für Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Waldfunktionen zusammen jährlich 850.00 Euro Landesmittel (ggf. zusätzlich ELER-Kofinanzierung) veranschlagt. Innerhalb dieses Mittelrahmens können je nach Antragslage Projekte zur Ausweisung von MTB-Single-Trails im Erholungswald gefördert werden. Über die Auswahl der eingereichten Projektanträge wird im Rahmen des Priorisierungsverfahrens gemäß MEPL III entschieden.

8. *Inwieweit gab es bisher eine wissenschaftliche Begleitung der beiden Pilotprojekte Baiersbronn und „Gipfeltrail“ (gegebenenfalls unter Angabe des bisherigen Kostenvolumens und der Kostenträger)?*

Zu 8.:

Das Institut für Natursport und Ökologie der Deutschen Sporthochschule Köln wurde 2014 mit der Konzeption und Umsetzung des „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ beauftragt. Das Institut wird seinerseits im Jahr 2018 Nutzungsuntersuchungen durchführen.

Beim Pilotprojekt in Baiersbronn wird aktuell eine Untersuchung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg zu möglichen Konflikten zwischen Wanderern und Mountainbikern durchgeführt.

9. *Aus welchen Gründen wurde die einstweilen in Aussicht gestellte „Nordschleife“ im Rahmen des Vorhabens „Gipfeltrail Nord“ im Hochschwarzwald wieder gestrichen?*

Zu 9.:

Bei der Eröffnung des „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ 2015 wurde für das Folgejahr eine ca. 50 km lange Erweiterung in nördlicher Richtung, die sogenannte „Gipfeltrail-Nordschleife“, in Aussicht gestellt, welche die Orte Titisee-Neustadt, Eisenbach, St. Märgen, Breitnau und Hinterzarten in den Streckenverlauf des „Gipfeltrails Hochschwarzwald“ integrieren sollte.

Während der notwendigen Feinkonzeption und der Abstimmungsprozesse mit privaten Waldbesitzern traf die Hochschwarzwald Tourismus GmbH gemeinsam mit der Deutschen Sporthochschule Köln auf unüberwindbaren Widerstand der Eigentümer, der bei einer Umsetzung der Nordschleife zu einem Singletrail-Anteil unter 10% geführt hätte.

Um einer Abwertung des gesamten „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ mit einem so geringen Singletrail-Anteil entgegenzuwirken, wurde beschlossen, die ursprünglich geplante „Gipfeltrail-Nordschleife“ in eine Art Zubringer umzugestalten, welcher als Anbindung des nördlichen Schwarzwaldes an den südlichen Teil des „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ dienen soll. So können Gäste und Einheimische auf einem schnellen und attraktiven Weg zum „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ gelangen. Die 2015 angekündigte „Gipfeltrail-Nordschleife“ konnte demnach nicht wie ursprünglich gehofft umgesetzt werden und wurde aus diesem Grunde umgestaltet. Die forstrechtliche Genehmigung für diese Erweiterung liegt seit dem 18. Oktober 2017 vor.

10. *Wie bewertet sie es, dass der „Gipfeltrail Süd“ im Hochschwarzwald ein negatives Presseecho erfahren hat, weil auf der Gesamtstrecke der Anteil breiter, geschotterter Forstwege deutlich überwiegt und der größte Teil der naturbelassenen Wege mit Blick auf § 37 des Landeswaldgesetzes schon vor der Neuausweisung befahrbar gewesen sei (siehe dazu: Badische Zeitung vom 11. Mai 2017, „Auf dem Gipfeltrail durch den Hochschwarzwald“)?*

Zu 10.:

Ziel der Hochschwarzwald Tourismus GmbH war es, mit der Initiative des „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ das örtliche Streckennetz sowohl für die örtlichen Mountainbiker als auch für sportliche Touristen attraktiver zu gestalten.

Die Umsetzung dieser Idee unterliegt Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, Bundes- und Landeswaldgesetz sowie dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg. Gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz können Ausnahmen durch die unteren Forstbehörden zugelassen werden, sodass eine Ausweisung von Wegen unter zwei Meter Breite für die Nutzung von Singletrails durch Mountainbiker möglich ist.

Diese Möglichkeit wurde bei der Konzeption und Umsetzung des „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ genutzt. Nichtsdestotrotz konnten nicht sämtliche Bedürfnisse und Erwartungen aller Sporttreibenden innerhalb der Mountainbike-Szene befriedigt werden, was teilweise zu einem „negativen Presseecho“ geführt hat. Dennoch wird der „Gipfeltrail Hochschwarzwald“ von einer großen Anzahl von Mountainbikern genutzt und wertgeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL